



Beschlussvorlage 2018/497	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	13.12.2018	öffentlich

Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht und der Geschäftsordnung; Auflösung des Schlossausschusses

Beschlussvorschlag:

Der zur Umsetzung des Schlosskonzepts gegründete Schlossausschuss wird nach Sanierung und Wiedereröffnung des Wittelsbacher Schlosses aufgelöst.

Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und der Geschäftsordnung vorzulegen

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.03.2009 entschieden, einen Schlossausschuss zu bilden. Anlass war, dass ein erheblicher Zeitaufwand gesehen wurde, um gegenüber den Planungsbüros die Bauherreneigenschaft wahrnehmen zu können. Daher sollte für die zeitliche Dauer des Schlossumbaus die Entscheidungen anstelle des Stadtrates vom Schlossausschuss mit der ihm in der Geschäftsordnung zugeordneten Befugnis erfolgen.

Die Geschäftsordnung regelt im § 11 Abs. 1 Ziff. 7, dass der Schlossausschuss im Einzelnen folgende Aufgaben hat:

- a) Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe von städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem vom Stadtrat beschlossenen Schlosskonzept und Schlosssanierung ab 90.000 € bis zu einer Wertgrenze von 900.000 €.
- b) Alle Angelegenheiten des Finanz-, Personal- und Organisationsausschusses sowie des Kultur- und Sportausschusses nach § 11 Ziff. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung, soweit sie in Zusammenhang mit dem vom Stadtrat beschlossenen Schlosskonzept und der Schlosssanierung steht.

Der Schlossausschuss sollte damit für den Stadtrat dessen beschlossenes Schlosskonzept und die geplante Schlosssanierung umsetzen.

Nachdem die Schlosssanierung abgeschlossen und das Schloss wieder eröffnet ist, verliert der Schlossausschuss in seiner konzipierten Form seine Bedeutung.

Um keine Unsicherheiten bei der Frage der Ausschusszuständigkeit künftig entstehen zu lassen, empfiehlt die Verwaltung den Schlossausschuss aufzulösen.